Wien, Donnerstag, den 30. Juni 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 26.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Darf der Servitutsberechtigte das aus dem belasteten Walde bezogene Holz veräußern?

Studie von Dr. **Julius Trubrig**, k. k. Administrationssecretär in Görz.

(Schluß.)

C. Oesterreichisches Recht.

Die eben dargestellten deutschrechtlichen Holzbezugsrechte sind nach österreichischem Rechte theils als Grunddienstbarkeiten im belasteten Walde zu Gunsten berechtigter Grundstücke, theils als Nutzungen am gemeinen Gute, theils endlich als Realrechte aufzufassen.

Ganz vereinzelt finden sich die letztgenannten realen Berechtigungen, beziehungsweise Verpflichtungen zur Holzlieferung als Reallast, welche sich von den Grunddienstbarkeiten vor allem dadurch unterscheiden, daß der belastete Grund nicht etwas zu dulden, sondern etwas zu leisten hat. Abgesehen von dieser begrifflichen Unterscheidung können die Reallasten wegen ihrer Seltenheit hier unberücksichtigt bleiben.

Häufiger begegnen wir den Holznutzungsrechten an einem gemeinen Walde, zumeist als Ueberrest der Rechte ehemals freier Markgenossen oder als Ausfluß einer später gebildeten Vermögensgemeinschaft; diese Rechte sind jedoch nach den Grundsätzen des 16. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches über die Gemeinschaft des Eigenthums, und wenn es sich um eigentliches Gemeindegut handelt, nach den betreffenden politischen Gesetzen zu beurtheilen. Auch diese Holzbezugsrechte liegen abseits vom Gegenstande unserer Abhandlung.

Nur mit der Grunddienstbarkeit des Holzbezuges im eigentlichen Sinne haben wir hier zu schaffen und für diese soll die Frage in der Ueberschrift dieses Aufsatzes beantwortet werden.

Es gehört zum Wesen der Grunddienstbarkeit im allgemeinen und somit auch zum Wesen der Dienstbarkeit des Holzbezuges, daß das Recht mit dem Besitze des herrschenden Grundstückes zu dessen vortheilhafterer oder bequemerer Benützung verknüpft wird (§ 473 a. b. G. B.). Diesem wesentlichen Erfordernisse wird bei der Grunddienstbarkeit des Holzbezuges dann Genüge geleistet, wenn das aus dem belasteten Walde bezogene Holz, sei es zur Feuerung auf dem berechtigten Gute, sei es zur Erhaltung oder Wiederherstellung der auf dem Gute bestehenden hölzernen Baulichkeiten, sei es als Werkholz für Wirthschaftsgeräthe verwendet wird. Es muß gleich hier hervorgehoben werden, daß das österreichische Recht es der Parteienwillkür überläßt, auch eine andere Verwendung des bezogenen Holzes zu vereinbaren; in dieser freieren Bewegung liegt einer der wenigen Unterschiede zwischen der Lehre des österreichischen und römischen Rechtes über die Servitut. Während nämlich das römische Recht Personal- und Prädialservitut scharf scheidet und es nicht zuläßt, daß der gewöhnliche Inhalt der letzteren zum Gegenstande einer Personalservitut gemacht werde oder umgekehrt, läßt der § 479 a. b. G. B. solche Verschiebungen ohneweiters zu. Diese und andere Abweichungen von der regelmäßigen Natur der Dienstbarkeit werden aber nach österreichischem Rechte nicht vermuthet, sondern müssen von dem bewiesen werden, der sie behauptet.

Nun besteht wohl kein Zweifel darüber, daß nur die früher bezeichneten Verwendungsarten des bezogenen Holzes zur vortheilhafteren oder bequemeren Benützung des herrschenden Gutes dienen; dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn der augenblickliche Besitzer das bezogene Holz in seinem zufälligen Gewerbe verbraucht, wenn er es verkauft, vertauscht oder sonst veräußert; hier handelt er nur zu seinem persönlichen Vortheile, nicht aber gemäß der dem Wesen der Dienstbarkeit innewohnenden Widmung. Beansprucht der Berechtigte das Recht zu einer derartigen Verwendung, so beansprucht er damit nicht mehr eine reine Grunddienstbarkeit, sondern ein persönliches Recht, welches von der Regel und der Natur der Grunddienstbarkeit abweicht und für welches er auch den Beweis zu erbringen hat (§ 478 Schlußsatz und § 479 a. b. G. B.). Der Beweis kann in jenen Fällen, wo die Servitut beurkundet ist, aus der Urkunde, sonst durch eine mindestens dreimalige unwidersprochene Ausübung während der Verjährungszeit erbracht werden.

Die Holzbezugsrechte sind heute bis auf verschwindende Ausnahmen nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 150, urkundlich festgestellt, regulirt worden. Aus diesen Urkunden wird also in jedem einzelnen Falle festzustellen sein, ob dem Berechtigten der Verkauf des Holzes gestattet ist oder nicht. Wenn die Urkunde den Verkauf oder die sonstige Veräußerung dem Berechtigten ausdrücklich zugesteht oder dies sonst gleichwerthig ausspricht, oder wenn der Besitzer des belasteten Waldes auf jede weitere Controle über die Verwendung des Holzbezuges verzichtet, wird selbstverständlich die Veräußerung nicht angefochten werden können.

Verhältnißmäßig selten findet sich eine derartige die Veräußerung zulassende Bestimmung in den Regulirungsurkunden; dies ist auch ganz begreiflich. Bis zur Regulirung, d. i. bis zur urkundlichen Feststellung des Holzbezugsrechtes waren die im Abschnitte B angeführten Verkaufsverbote meist noch in Wirksamkeit; es bestanden solche ausdrücklich oder stillschweigend auch für die zahllosen anderen dort nicht angeführten Holzberechtigungen in den österreichischen Alpenländern. Die Regulirung sollte nun nicht ein neues Rechtsverhältniß schaffen — die Servitut blieb ja nach wie vor bestehen —, ihr ausschließlicher Zweck nach § 4 des Patentes war vielmehr, das Rechtsverhältniß rücksichtlich des Umfanges,

des Ortes und der Art seiner Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maßes des Genusses dergestalt festzustellen, daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde. Wo also schon vor der Regulirung eine Verkaufsbefugniß bestand, mußte sie in die Urkunde aufgenommen werden, wenn etwa nicht die volkswirthschaftliche Rücksicht auf die Entlastung des Bodens oder das Einverständniß der Parteien zu ihrer Beseitigung Anlaß gab, bestand sie vorher nicht, so kam sie, Parteienvereinbarung ausgenommen, auch nicht in die Urkunde. Es bedeutete rechtlich eine Schädigung des Besitzers des belasteten Waldes, volkswirthschaftlich keine Entlastung des Bodens, wenn dem Berechtigten ohne Vorhandensein der eben entwickelten rechtlichen Voraussetzungen die Veräußerungsbefugniß zuerkannt wurde.

Für Tirol und Vorarlberg haben die Statthaltereierlässe vom 17. Juli 1855, L. G. Bl. Nr. 21, und vom 16. October 1876, Z. 16.134, L. G. Bl. Nr. 63, gestützt auf die §§ 9 und 35 des noch in Geltung stehenden 2. Theiles der provisorischen Waldordnung von 1839, den Verkauf und Tausch sowie überhaupt die urkundenwidrige Verwendung von Servitutsholz für strafbar erklärt. Ebenso hat für Salzburg der Erlaß der Landesregierung vom 14. April 1855, Z. 2983, über Erinnerung des k. k. Ministeriums des Innern die Verwendung des aus eingeforsteten Waldungen bezogenen Holzes zu anderen Zwecken, als für welche es geforstet wurde, als unzulässig erklärt.

Dem entgegen hat der Ackerbauministerialerlaß vom 22. October 1878, Z. 10.328, L. G. Bl. Nr. 51, für Tirol — möglicherweise fußend auf den ähnlichen Gedanken des preußischen Landrechtes und in der wahrscheinlichen Absicht, durch eine positive Norm die Verwirrung in dieser Frage zu beseitigen — angeordnet, daß nur bei den noch nicht regulirten Servituten die anderweitige Verwendung des Servitutsholzes als zum Bedarfe für einen Forstfrevel anzusehen sei; wo die Regulirung dagegen stattgefunden, der Jahresbezug demnach in quanto et quali urkundenmäßig fixirt ist, ist nicht der Bedarf des Berechtigten, sondern lediglich die Bestimmung der Regulirungsurkunde maßgebend. *Enthält diese nicht eine die Verwendung der Servitutsbezüge beschränkende Bestimmung, so kann dem Berechtigten die beliebige Verfügung mit den ohne solchen Vorbehalt bezogenen Forstproducten nicht verwehrt werden.*

Nach der vorausgehenden Darstellung muß die Anschauung dieses Ministerialerlasses in zweifacher Hinsicht bekämpft werden.

Erstens wohnt der Regulirung nicht die Rechtswirkung inne, das Wesen des Rechtsverhältnisses zu ändern; die rechtliche Qualität der Grunddienstbarkeit besteht nach wie vor, ihre wesentliche Eigenschaft „bequemerer oder vortheilhafterer Gebrauch für das herrschende Grundstück“ muß aufrecht bleiben; dies wurde bereits vorher gezeigt und ist durch die oben wiedergegebene Fassung des § 4 des kaiserlichen Patentes außer Zweifel gesetzt, nach welchem nur das Maß des Genusses festgestellt werden sollte. Die Feststellung des Bedarfes war Aufgabe der Sachverständigen; wenn nun der Berechtigte seinen Holzbezug ganz oder theilweise verkaufen kann, so liegt hierin ein Zeichen, daß ihm mehr als der Bedarf zugesprochen wurde, daß sich also die Sachverständigen geirrt haben; dies würde möglicherweise eine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen, darf aber nicht dazu führen, dem Berechtigten die bestimmungswidrige Verwendung zuzugestehen.

Immer unter der selbstverständlichen Voraussetzung der Unzulässigkeit des Servitutsholzverkaufes haben die Sachverständigen im Regulirungsverfahren das Ausmaß der Gebür schon deshalb recht hoch ansetzen können, weil ein Bezug des Berechtigten über seinen jeweiligen wirklichen Bedarf nicht zu befürchten war, denn er hatte ja immer die Erzeugungs- und Lieferungskosten für sein Servitutsholz zu tragen; blos um die über seinen Bedarf angesetzte Ziffer zu erreichen, wird er also diesen erheblichen Werbungsaufwand nicht machen. Mit anderen Worten, die urkundlichen Ziffern wurden meist als Maximalwerthe gedacht, welche von den Berechtigten nicht überschritten werden durften, von ihnen aber stets nur soweit beansprucht werden sollten, als ihr thatsächlicher Bedarf reichte. Bei diesen Maximalziffern konnte sich das Gewissen der Sachverständigen also einerseits darüber beruhigen, daß den Berechtigten eine sicherlich ausreichende Gebür zugemessen wurde, andererseits darüber, daß dem belasteten Grunde kein Schade zugehe.

Zweitens ist die im Ackerbauministerialerlasse zu Gunsten der irregulären Servitut aufgestellte Rechtsvermuthung zu bekämpfen, daß nämlich die Veräußerung von Servitutsholz dann gestattet sei, wenn in der Regulirungsurkunde eine die Verwendung der Servitutsbezüge beschränkende Bestimmung nicht enthalten ist. Hiemit wurde zwar nicht eine Verschiebung der Beweislast, aber doch des Beweisthemas gegenüber dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche verfügt. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche dürfen wir nur folgern: blos dann, wenn die Urkunde die Veräußerung ausdrücklich gestattet, darf veräußert werden, sonst nicht; der Ackerbauministerialerlaß stellt aber gerade die entgegengesetzte Vermuthung auf: blos dann, wenn die Urkunde ein ausdrückliches Veräußerungsverbot enthält, darf nicht veräußert werden; *hier wird also die ausdrückliche Satzung der Regel, dort die der Ausnahme verlangt.* Es ist nicht zu bezweifeln, daß nur das letztere richtig ist.

Von den civilrechtlichen Schriftstellern befaßt sich nur Pfaff-Krainz mit der Frage: S. 672, 1. Band seines System folgert er aus der Fassung des § 473 „zu dessen vortheilhafterer Benützung“, „daß die den Inhalt der Servitut bildende Befugniß auch nicht über das Bedürfniß des herrschenden Grundstückes hinausgehen, die Ausübung nicht zum Vortheile dritter Personen stattfinden darf; das Holzschlagsrecht kann also nur zum Hausbedarfe, nicht zum Verkaufe des geschlagenen Holzes bestellt werden“. Diese Grenze kann nur durch Constituirung obligatorischer Verhältnisse oder irregulärer Servituten oder von Reallasten überschritten werden.

Abweichend sind in dieser Frage die Meinungen, ob die nicht urkundenmäßige Verwendung von Servitutsholz als Forstfrevel zu behandeln sei. Der obige Ackerbauministerialerlaß vom 22. October 1878 führt an, daß bei den noch nicht ziffermäßig regulirten Servituten die Veräußerung nach der constanten Judicatur des k. k. Ministeriums des Innern als Forstfrevel nach § 18 des Forstgesetzes anzusehen sei. Auch die bei § 18 der Manz'schen Ausgabe citirte, dem Verfasser aber dem Wortlaute nach nicht bekannte Ministerialverordnung vom 4. Juli 1858, Z. 4734, dürfte in demselben Sinne entschieden haben. Dem entgegen hat aber die k. k. Landesregierung Salzburg im Erlasse vom 14. Mai 1855, Z. 2983, im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1855, Z. 5869, die Frage mit der Begründung verneint, „daß der weitere Verbrauch von Forstproducten, die mit Beobachtung der Bestimmungen des Forstgesetzes erzeugt und aus dem Walde gebracht wurden, selbstverständlich keinen Gegenstand bildet, dessen Regelung in die Grenzen eines Forstpolizeigesetzes fällt“, und daß diesbezüglich die älteren, durch das Einführungspatent zum Forstgesetze nicht aufgehobenen Normen zu gelten haben. Auch die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg erachtete im Erlasse vom 17. Juli 1855, L. G. Bl. Nr. 11, die urkundenwidrige Verwendung eines Holzbezuges nicht als Forstfrevel, sondern verlangte deren Ahndung nach dem § 15 des kaiserlichen Patentes vom 20. April 1854 mit Geld- und Arreststrafen.

Endlich hat der im Aufsatze Marchet's S. 541 des österreichischen Staatswörterbuches von Mischler und Ulbrich citirte Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. December 1870, Z. 12.758, blos den Anspruch des Verpflichteten auf Schadenersatz negirt, ihm aber das Recht zugestanden, bei künftiger Inanspruchnahme des Bezuges das durch den Berechtigten zu viel Bezogene in Abzug zu bringen.

Im Sinne dieses letzten Erlasses geht die Praxis z. B. in Tirol durchwegs vor. Nach den kaum widerlegbaren Gründen der Salzburger Landesregierung ist die urkundenwidrige Verwendung des Servitutsholzbezuges auch nicht als Forstfrevel aufzufassen.

Hienach gelange ich zu folgendem Ergebnisse:

Die Gestattung der Veräußerung des aus dem belasteten Walde bezogenen Servitutsholzes ist nach österreichischem Rechte zulässig; eine solche irreguläre Servitut wird jedoch nicht vermuthet, sondern muß von dem, der sie anspricht, bewiesen werden. Dieser Beweis wird durch die Regulirungsurkunde nur dann erbracht, wenn dort die Veräußerung ausdrücklich gestattet wird, oder eine andere gleichwerthige Fassung vorliegt. Die urkundenwidrige Veräußerung ist nicht als Forstfrevel zu betrachten, sondern in der Art zu saniren, daß das durch den Berechtigten zu viel Bezogene bei künftiger Holzabgabe in Abzug gebracht wird.

Zum Schluß noch ein Blick in die Gesetzgebung anderer Länder. Im Code forestier vom 21. Mai 1827, Art. 83, ist sowohl der Verkauf als die sonstige nicht bestimmungsmäßige Verwendung des Holzes bei Holzberechtigungen jeder Art untersagt. Das bayerische Forstgesetz, Art. 97, stellt den Verkauf des Berechtigungsholzes bei unbestimmten Holzberechtigungen unter Strafe. Ebenso stellt das preußische allgemeine

Landrecht, Th. I, Tit. 22, § 203, 237, 239, nur für unbestimmte Holzberechtigungen das Verkaufsverbot auf; wurde Holz veräußert, so muß dem Besitzer des verpflichteten Grundes der Werth des Holzes vergütet werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Anspruch auf Zahlung der Diäten der Reichsrathsabgeordneten richtet sich unmittelbar gegen den Staatsschatz, dem die Pflicht zur Bestreitung der Diäten obliegt. Demnach ist es auch Sache der Staatsverwaltung behufs Ermittlung des gebührenden Diätenbetrages sich über „die Zeit der Anwesenheit beim Reichsrathe" des jeweils betreffenden Abgeordneten zu vergewissern.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 25. April 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage des Reichsrathsabgeordneten Karl Hermann Wolf, durch Dr. Vincenz von Berger, de praes. 11. December 1897, Z. 408 R. G., gegen das k. k. Aerar, wegen Bezahlung von Diäten im Betrage von 30 fl. s. N. G., zu Recht erkannt: Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist schuldig, dem Kläger den Betrag von 30 fl. ö. W. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen und binnen derselben Frist die Proceßkosten im Betrage von 62 fl. 55 kr. zu ersetzen.

Gründe: In der Klage wird angeführt: Der Kläger erhielt von dem ihm als Reichsrathsabgeordneten für die Zeit vom 1. November bis 28. November 1897, d. i. dem Tage der Vertagung des Abgeordnetenhauses gebürenden Diätenbetrage von 280 fl. von der unter dem k. k. Finanzministerium stehenden Casse des Abgeordnetenhauses nur 250 fl. mit dem Bedeuten, daß ihm die Diäten seit 25. November nicht zustehen, weil an diesem Tage seine Ausschließung erfolgte. Da diese Ausschließung der gesetzlichen Grundlage entbehrt, so ist die Nichtauszahlung der Diäten für die Zeit vom 25. November an gesetzwidrig, weshalb der Kläger bittet, zu erkennen: Das k. k. Aerar sei schuldig, dem Kläger den Betrag von 30 fl. ö. W. zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

In der namens des Aerars von der k. k. niederösterreichischen Finanzprocuratur erstatteten Gegenschrift wird geltend gemacht: Ob dem Kläger ein Mehranspruch an Reichsrathsdiäten gebührt, mag dahingestellt bleiben. Wäre dies aber auch der Fall, so träfe doch das belangte Aerar an der Nichtauszahlung kein Verschulden. Maßgebend ist nur der Vorgang bei der Diätenauszahlung, und ob die Staatsverwaltung auf die Anweisung der Diäten Einfluß nehmen konnte. Der Vorgang bei der Diätenauszahlung stützt sich auf eine auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 63, ergangene Vereinbarung zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem Präsidium des Abgeordnetenhauses, welch letzterem nach § 6 der Geschäftsordnung zusteht, die Verwaltungsauslagen des Abgeordnetenhauses innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets zu genehmigen und unter Umständen auch das Ausmaß der Diäten nach Maßgabe der Anwesenheit des Abgeordneten bei dem Reichsrathe zu bestimmen (§ 13 G. O.). Diese Vereinbarung erscheint in dem Finanzministerialerlasse vom 12. Juni 1861, Z. 2611, formulirt, welcher dem damaligen Universal-Cameralzahlamte, jetzt Ministerialzahlamt, zugegangen ist. Dieser Erlaß lautet: „Die gedachten Taggelder und Reisegebühren werden aus dem Staatsärar bestritten, welches sich als der zur Bestreitung sämmtlicher Auslagen für die hohe Reichsvertretung berufene Fond darstellt. Hienach wolle es Euer Hochwohlgeboren gefällig sein, das diesfällige Erforderniß allmonatlich stets bis 20. des dem Bedarfe vorausgehenden Monates dem Finanzministerium bekannt zu geben. Das Finanzministerium wird die erforderliche Summe allmonatlich bei der Staatscentralcasse zu Handen des Universalzahlamtes flüssig machen, welches unter Einem beauftragt wird, die vorkommenden Empfänge und Auslagen in einem Journale zu verrechnen und dieselben nach bewirktem Monatsschluß an die zur Vornahme der Censur berufene Cameralbuchhaltung zu übermitteln. Von dem Universal-Cameralzahlamte werden die vorkommenden Auslagen gegen Quittung vollzogen werden, welche zur Bestätigung der Richtigkeit der Gebühren und der Identität des Ausstellers mit der Vidirung und Fertigung, dann dem Amtssiegel des Präsidiums des Abgeordnetenhauses versehen sind. Die Zahlungen werden in den drei ersten Werktagen eines jeden Monates in dem hiezu ermittelten Locale des hohen Abgeordnetenhauses von einem dahin exponirten vercautionirten Beamten des Universal-Cameralzahlamtes berichtigt, in den übrigen Werktagen eines jeden Monates dagegen in dem Amtslocale des Universal-Cameralzahlamtes geleistet." Dem entsprechend wird vom Ministerialzahlamte ein Beamter mit dem nöthigen Maximalbetrage an dem festgesetzten Tage in das Abgeordnetenhaus beordert, welcher gegen die ihm seitens der Abgeordneten übergebenen gestempelten Quittungen die Auszahlung in der Höhe leistet, auf welche die Quittungen lauten, soferne sie mit dem Siegel des Präsidiums und der Unterschrift eines Präsidenten versehen sind. Diese Quittungen werden auf Grund privater Vereinbarung usuell von Dienern des Abgeordnetenhauses gegen übliche Entlohnung verfaßt, mit den Stempeln versehen, die Unterschrift und das Siegel des Präsidiums beigeschafft und im fertigen Zustande dem Abgeordneten übergeben, so daß dieser dann bei dem Cassebeamten des Ministerialzahlamtes ohneweiters des Betrag erhält, auf welchen die Quittung lautet. So war es auch am 28. November, richtig 29. November, 1897. Den Cassedienst hatte der Adjunct Johann Pachinger. Die Quittung des Klägers lautete auf 250 fl. für die Zeit vom 1. bis 25. November 1897; dieselbe ist mit dem Präsidialsiegel und der Unterschrift eines Präsidenten versehen. Der Cassebeamte konnte daher selbstverständlich nur den Betrag von 250 fl. auszahlen. Er gibt an, daß allerdings sämmtliche, von Abzügen betroffene Abgeordneten unter Beiziehung von Zeugen gegen den Abzug bei der Auszahlung protestirten und unter Abgabe dieses Protestes die verkürzte Summe in Empfang nahmen. Der Cassebeamte kam gar nicht in die Lage, irgend etwas zu verweigern, weil ihm nur die Quittung über den verkürzten Betrag vorgelegt wurde, — diese Quittung ist nicht etwa corrigirt, sondern von vornherein auf den Betrag von 250 fl. ausgestellt.

Der Rechtsstandpunkt der Regierung gegenüber der Klage ist daher ein höchst einfacher. Es dürfte kaum der Anregung des Zweifels bedürfen, ob das Reichsgericht an sich zuständig ist, denn der Kläger stützt seinen Anspruch gegen die Regierung auf die Behauptung der Verweigerung der Auszahlung eines Diätenrestes. Eine derartige Verweigerung hat seitens der Staatsverwaltung nicht stattgefunden, die Regierung hat ihrer Pflicht zur Bereithaltung des Fondes zur Deckung der Bedürfnisse des Parlaments innerhalb des Rahmens des Budgets vollauf genügt. Der von ihr abgesendete Cassebeamte war mit den Geldern versehen, um die Vollansprüche zu befriedigen, er konnte aber dem einzelnen Abgeordneten nicht mehr auszahlen, als dieser von ihm laut Quittung verlangte. Andererseits ist die Regierung nicht imstande, ja gesetzlich nicht befugt, das Präsidium des Abgeordnetenhauses zur Bestätigung einer weiteren Quittung über den Fehlbetrag zu verhalten. Der Anspruch kann sich daher nur gegen das Präsidium des Abgeordnetenhauses auf Ausstellung dieser Bestätigung richten und insoferne könnte man von einem Verfehlen der Person des Geklagten, einem Mangel der passiven Klagslegitimation, wie nicht minder von einer hiedurch implicirten Incompetenz des Reichsgerichtes sprechen. Demnach wird um Abweisung des Klagebegehrens gebeten.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde von dem Vertreter der Klage betont, daß der Diätenanspruch unmittelbar aus dem Gesetze vom 7. Juni 1861 entspringe und sich unmittelbar gegen den Staat richte. Die Vereinbarung des k. k. Finanzministeriums mit dem Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 12. Juni 1861 über die Modalitäten der Auszahlung habe auf dieses Rechtsverhältniß keinen Einfluß. Wenn der Cassebeamte hienach am 28. November 1897 auch nicht mehr als 250 fl. auszahlen konnte, so folge daraus nicht, daß der Kläger deshalb den Anspruch auf den widerrechtlich zurückbehaltenen Diätenbetrag verloren habe. Der Anspruch des Klägers werde aber auch nicht tangirt durch den bezüglichen Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 25. November 1897. Erstens sei ein solcher Beschluß infolge der notorischen Vorgänge bei jener Abstimmung nie zustande gekommen. Zweitens wäre ein solcher Beschluß null und nichtig, weil er gegen mehrere Gesetze verstoße, die durch ein anderes Gesetz nicht aufgehoben seien, nämlich das Gesetz vom 7. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 63, das Gesetz vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 54, das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, endlich gegen die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1875.

Ein Vertreter der k. k. Finanzprocuratur ist bei der mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Es ergibt sich aus dem Gesetze vom 7. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 63, und wird auch in der Gegenschrift anerkannt, daß die Diäten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes aus dem Staatsschatze gezahlt werden; hieraus ergibt sich, daß der Anspruch auf Bezahlung bestimmter Diäten, wenn es diesfalls zur Klage kommt, wider die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu richten ist.

Diese Gesammtheit, beziehungsweise den Staatsschatz zu vertreten, ist die Regierung berufen, es erscheint daher im vorliegenden Falle das k. k. Reichsgericht nach Art. 3 a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, competent und die geklagterseits erhobene Einwendung des Mangels der passiven Legitimation nicht begründet.

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß die Regelung des Vorganges, welcher bei der Auszahlung der Diäten zu beobachten ist, lediglich den inneren Geschäftsgang der die Auszahlung besorgenden staatlichen Behörde betrifft, und daher nicht geeignet ist, einen Einfluß auf die Person des auf Zahlung verweigerter Diäten zu Belangenden zu üben.

Es ist Sache der Staatsverwaltung, sich über die Zeit „der Anwesenheit" des betreffenden Mitgliedes des Abgeordnetenhauses bei dem Reichsrathe zu vergewissern und die Auszahlung des dem Abgeordneten hienach gebührenden Diätenbetrages zu leisten; durch welche Organe sie sich die Daten über die Anwesenheit des Abgeordneten beim Reichsrathe verschafft, ist auf ihre Zahlungspflicht ebenso ohne Einfluß, wie eine allfällige Unrichtigkeit der diesfälligen Auskunft, welche dem anspruchsberechtigten Abgeordneten nicht zum Nachtheile gereichen kann.

Auch die weitere Einwendung, es sei der Klagsanspruch nicht begründet, weil eine Verweigerung der Zahlung des in Frage stehenden Betrages von 30 fl. ö. W. seitens der Staatsverwaltung nicht erfolgt sei, erscheint zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Es ist allerdings richtig, daß der Kläger dem zur Auszahlung der den Abgeordneten gebührenden Diäten abgesendeten (den gepflogenen Erhebungen zufolge mit einem vollkommen ausreichenden Geldbetrage versehenen) Cassebeamten keineswegs eine auf den Betrag von 280 fl., beziehungsweise auf die Zeit vom 1. bis 28. November 1897 lautende Quittung vorlegte, daß seine Quittung ddto. 28. November 1897 vielmehr blos und ausdrücklich auf 250 fl. als den für die Zeit vom 1. bis 25. November 1897 entfallenden Betrag lautet und daß dieser Betrag dem Kläger auch ausbezahlt wurde — allein es ist schon aus der Gegenschrift zu ersehen, daß der Kläger bei Empfangnahme dieses Betrages einen Mehranspruch stellte.

Wird weiter erwogen, daß das Recht, einen Anspruch nach Art. 3 a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, vor dem Reichsgerichte geltend zu machen, nicht die vorherige Geltendmachung dieses Anspruches im administrativen Wege zur Voraussetzung hat, so erscheint es geboten, in die meritorische Prüfung des Klagsanspruches einzugehen.

Nach § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrathes, hat auf Grund des § 58 der Reichsrathswahlordnung jeder mit dem Wahlcertificate versehene Abgeordnete Sitz und Stimme, insolange das Haus dessen Wahl nicht für ungiltig erklärt.

Der Kläger war daher als Abgeordneter zu Sitz und Stimme im Abgeordnetenhause, beziehungsweise zur Anwesenheit bei dem Reichsrathe berechtigt und verpflichtet, wodurch nach Art. I des Gesetzes vom 7. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 63, sein Anspruch auf den Bezug von Diäten begründet wird.

Eine Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmungen durch ein Gesetz ist bisher nicht erfolgt und deswegen besteht der in jenen gesetzlichen Bestimmungen begründete Anspruch des Klägers auf die Diäten für den 26., 27. und 28. November 1897 zu Recht.

Demzufolge ist dem Klagebegehren stattzugeben, woraus sich auch der Zuspruch der Streitkosten an den Kläger ergibt.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 25. April 1898, Z. 110.)

Literatur.

Geschichtliche Uebersicht des österreichischen Geld- und Münzwesens. Mit 7 Münztafeln. Von A. v. Globocnik. Wien 1897, im Selbstverlag des Verfassers. Im Commissionsverlag der Manz'schen Buchhandlung. 53 u. XVIII S. Anmerkungen und 8 Tafeln mit Abbildungen von österreichischen Münzwerthen.

Die vorliegende Schrift ist eine recht lesbare populäre Darstellung des österreichischen Geld- und Münzwesens. Nach einer Erläuterung der Grundbegriffe wird zunächst eine kurze Darstellung des mittelalterlichen Münzwesens in den österreichischen Ländern gegeben, hierauf die Ferdinandeische Münzordnung geschildert und sodann die Einführung des Conventionsfußes, sowie die späteren Münzänderungen behandelt. Die kurzen Ausführungen im Texte werden durch zahlreiche Anmerkungen ergänzt. Die neue Goldwährung ist nur flüchtig gestreift. Wer sich über das ältere österreichische Münzwesen rasch im allgemeinen unterrichten will, dem wird hier ein ganz praktischer Leitfaden geboten, der namentlich auch dadurch an Werth gewonnen hat, daß sich der Autor bei seiner Abfassung des Rathes des bewährten Rechtshistorikers Luschin von Ebengreuth zu erfreuen hatte.

Dr. Schm.

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirathe bei der Landesregierung in Laibach Alex. Schemerl das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostdirector der Post- und Telegraphendirection in Linz Anton Ramsdorfer taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben die Einreihung des mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Postamtsdirectors Engelbert Pilz in Wien in die VI. Rangsclasse ad personam genehmigt.

Se. Majestät haben dem Secretär der Finanzprocuratur in Triest Dr. Karl Neuscheller den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Fz. Heinz das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben die Erhebung des bisherigen Honorar-Viceconsulates in Asuncion zu einem Honorar-Consulate genehmigt und den unbesoldeten Viceconsul Christian Heisecke zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Steueramts-Controlor Josef Gebauer zum Hauptsteueramts-Controlor der k. k. Finanz-Landesdirection in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Secretär Dr. Orestes Polonio zum Finanzrathe und den Finanzprocuraturs-Adjuncten Dr. Jacob Marchio zum Finanzprocuraturs-Secretär in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzleiofficial der Finanzprocuratur in Graz Joh. Stranz zum Hilfsämter-Directionsadjuncten mit dem Titel „Director" ernannt.

Der Finanzminister hat den Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Classe Joh. Melichar zum Evidenzhaltungs-Inspector ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär Fz. Dunovský zum Ministerialsecretär, den Ministerialconcipisten Dr. Friedrich Dlabač zum Ministerial-Vicesecretär, ferner den Concipisten der n. ö. Finanz-Landesdirection Dr. Johann Maurus und den Conceptspraktikanten der böhmischen Statthalterei Dr. Leopold Grafen Hartig zu Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forsteleven Karl Lunzer zum Forstassistenten ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Hans Kolisko, Dr. Richard Ziffer und Josef Freiherrn v. Beeß-Chrostin zu Ministerialsecretären, ferner die Ministerialconcipisten Dr. Isidor Mauthner, Dr. Albert Gentebrück, Dr. Josef Gormasz, Dr. Richard Edlen v. Marquet, Dr. Otto Müller und Otto Grafen Sarnthein zu Ministerial-Vicesecretären ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Victor Grafen Attems-Heiligenkreuz zum Ministerial-Vicesecretär im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Conceptspraktikanten der Wiener Polizeidirection Dr. Emil Blum, Heinrich Tandler und Fz. Dirnhofer zu Polizeiconcipisten ernannt.

Erledigungen.

2 Ingenieur- und 1, event. mehrere Bauadjunctenstellen bei der Bukowinaer k. k. Landesregierung mit der IX., beziehungsweise X. Rangsclasse bis 10. Juli. (Amtsblatt Nr. 137.)

Praktikantenstelle mit 400 fl. bis 500 fl. Adjutum jährlich bei der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißdirection in Wien bis 25. Juli. (Amtsblatt Nr. 144.)

Technische Hilfskraft mit 75 fl. Monatsentlohnung bei der k. k. Normal-Aichungscommission bis 20. Juli. (Amtsblatt Nr. 144.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 51 und 52 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.